

Zulassungsbestimmungen

Anlage zum Vertrag Lindauer Abendmarkt 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Markort und Marktzeit</i>	2
2.	<i>Öffnungszeiten</i>	2
3.	<i>Marktstände/Standplätze/Bistrotische</i>	2
4.	<i>Auf- und Abbau der Standplätze</i>	2
5.	<i>Elektro</i>	3
6.	<i>Warensortiment</i>	3
7.	<i>Standgebühren</i>	3
8.	<i>Brandschutz und Sicherheit</i>	4
9.	<i>Verwendung von Gas</i>	4
10.	<i>Abfall</i>	5
11.	<i>Anlieferung & Parken</i>	5
12.	<i>Marktstände mit Abgabe von Speisen und/oder Getränken</i>	6
13.	<i>Namensangabe/Werbung/Dekoration</i>	6
14.	<i>Haftung</i>	6
15.	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	6
16.	<i>Allgemeine Hinweise</i>	7
17.	<i>Anerkennung</i>	7

1. Markttort und Marktzeit

Das Kulturamt Lindau veranstaltet an der Promenade am kleinen See hinter dem Therese-von-Bayern-Platz den **Lindauer Abendmarkt**.

Turnus: jeden Mittwoch

Zeitraum: 15. April bis 30. September 2026

Ausfalltag(e): Mittwoch, 29. Juli 2026 auf Grund des Kinderfestes

2. Öffnungszeiten

Marktzeit ist von 17:00 bis 21.30 Uhr.

Jeder Standinhaber muss seinen Stand **während der Öffnungszeiten verkaufsbereit** halten.

Bei Nichteinhaltung dieser Öffnungszeiten erfolgt ein Ausschluss des Lindauer Abendmarkts.

Um 21.00 Uhr muss die letzte Runde von Ihnen und Ihren Mitarbeitern an den Ständen eingeläutet werden, Ausschankende ist um 21.15 Uhr. Ziel ist es, dass alle Gäste bis zum Veranstaltungsende um 21.30 Uhr ihr Pfand bei Ihnen am Stand abgeholt haben. Alle Handelsstände müssen den Verkauf um 21.30 Uhr beendet haben und mit dem Abbau beginnen.

Das Schließen des Standes bzw. der Abbau ist nicht vor 21.30 Uhr gestattet.

3. Marktstände/Standplätze/Bistrotische

Das Kulturamt Lindau stellt den Marktteilnehmern Standplätze für fieranteneigene Verkaufsstände bereit. Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Standplätze sind nur in einer Größe von mindestens 3 Metern und maximal 10 Metern anzumieten. Standplätze werden nur für den gesamten Zeitraum des Abendmarktes vergeben, eine Teilnahme an allen Markttagen muss durch den Teilnehmer gewährleistet werden.

Jeder Marktteilnehmer muss mindestens **zwei Bistrotische oder vergleichbare Alternativen** (nur nach Absprache mit Kulturamt) vor seinem Stand aufstellen.

4. Auf- und Abbau der Standplätze

Am Veranstaltungstag erfolgt der Aufbau der einzelnen Stände jeweils von 15.30 Uhr bis 16.45 Uhr. **Der Aufbau muss bis 16.45 Uhr abgeschlossen sein.**

Die Standbetreiber dürfen während der Aufbauzeit auf den Platz fahren. Ab 16.45 Uhr müssen alle Transportfahrzeuge die Veranstaltungsfläche verlassen und dürfen bis zum Abbau nicht mehr auf die Fläche fahren. Sie haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Es ist nicht zulässig, den Standplatz eigenmächtig zu erweitern, zu wechseln oder Dritten zu überlassen.

Alle Standbetreiber dürfen am Veranstaltungstag nicht vor 21.30 Uhr mit dem Abbau beginnen, auch wenn der Stand bereits früher ausverkauft ist. PKWs und andere Kraftfahrzeuge dürfen aus Sicherheitsgründen nicht vor 21.45 Uhr zum Abbau auf die Veranstaltungsfläche fahren!

Ab 22.00 Uhr gilt die offizielle Nachtruhe. Der Aufbau muss daher so leise wie möglich stattfinden.

Die zugewiesenen Plätze sind nach Beendigung des Marktes in gesäubertem Zustand zu verlassen.

Abfälle sind von den Marktbesckern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Verkaufsplätze sind so einzurichten, dass der Wochenmarktverkehr nicht gestört oder behindert wird. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Das Kulturamt Lindau behält sich außerdem das Recht zur Änderung der Platzeinteilung nach erfolgter Zuweisung ausdrücklich vor.

5. Elektro

Auf dem Gelände befinden sich Stromverteiler. Dem Marktteilnehmer werden auf Basis seiner Angaben bei der Anmeldung ein Stromverteiler und Steckplätze zugewiesen. Die Stromentnahme darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern und -kabeln erfolgen. Die **Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen sowie die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegen dem Marktbesicker**. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die elektrischen Kabel sind vom Marktbesicker selbst in entsprechender Länge mitzubringen. Jede Haftung des Kulturamtes ist insoweit ausgeschlossen.

Um Probleme in der Stromversorgung zu vermeiden bitte unbedingt nachfolgende Punkte beachten:

- Türen der Festplatzverteiler müssen geschlossen sein
- Steckverbindungen und Kabeltrommeln müssen vor Wettereinflüssen geschützt werden
- Leitungen dürfen nicht aufgerollt verwendet werden

6. Warensortiment

Das Warensortiment unterliegt den Vorgaben des §67 GewO. Weiterhin dürfen unter diesen Auflagen nur Waren verkauft werden, die im Vertrag aufgeführt und vom Kulturamt bestätigt wurden. Eine Erweiterung des Warensortiments ist nur nach schriftlichem Antrag und Rücksprache mit dem Kulturamt möglich. Das Kulturamt behält sich vor einzelne Waren oder Sortimente nicht zuzulassen. Waren, die ohne Rücksprache und Zulassung mit dem Kulturamt verkauft werden, sind unverzüglich aus dem Sortiment zu nehmen. Das Kulturamt behält sich vor die Zulassung für den Standplatz bei Zuwiderhandlungen zu widerrufen.

7. Standgebühren

Erst mit Erhalt der Standplatzbestätigung kommt ein Standplatzvertrag zustande. Falls Sie vor Erhalt der Standplatzvertrages Ihre Teilnahme am Abendmarkt absagen möchten, ist dies noch kostenfrei möglich. Sobald Sie allerdings dem Kulturamt Lindau einen unterschriebenen Standplatzvertrag zurück gesendet haben, wird eine entsprechende Standgebühr fällig.

Die Gebühr für die Teilnahme am Lindauer Abendmarkt wird einmal im Jahr für den gesamten Veranstaltungszeitraum erhoben. Fehltag von Marktbesickern werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Gebühr ist dem Vertrag zu entnehmen.

Sonstige Kosten für mit dem Kulturamt abgesprochene „Sonderwünsche“ sind vom Marktteilnehmer selbst zu tragen.

8. Brandschutz und Sicherheit

Aus- und Zugänge bestehender Gebäude, Feuerwehrezufahrten, Einrichtungen der Infrastruktur, Sicherheitseinrichtungen, Löschwasserentnahmestellen, sowie Flucht-, Lauf- und Rettungswege müssen frei zugänglich sein.

Sonstige Bestimmungen:

- In jedem Marktstand bzw. fieranteneigenen Verkaufsstand mit Koch-, Back-, Grill-, Wärmegerät oder einer Feuerstelle ist **mindestens 1 Feuerlöscher** nach DIN EN 3 oder DIN 14406 für die Brandklassen A,B und C mit einer Löschmittelmenge von mindestens 6kg bzw. 6l bereit zu stellen;
- Bei Betrieb einer **Fritteuse** bis zu 50l ist zusätzliche ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F mit 6l Löschmittelmenge bereitzustellen;
- Die verwendeten **Dekorationsmaterialien** müssen mindestens schwer entflammbar sein (Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102);
- **Beleuchtungsgeräte** müssen so beschaffen und so aufgestellt sein, dass sie keinen Brand verursachen können und gegen Herabfallen gesichert sind;
- Elektrische Geräte und Feuerstätten müssen so betrieben werden, dass sie **nicht brandgefährlich** werden können und müssen ausreichend beaufsichtigt werden;
- **Elektrische Anlagen** müssen den **VDE-Bestimmungen** entsprechen;
- Offene Feuerstellen sind nicht zulässig. Das Kulturamt Lindau behält sich vor Ausnahmen zu zulassen;

Generell sind die allgemeinen Vorschriften und Empfehlungen zu beachten.

Informationen dazu finden sie hier:

- „**Verordnung über die Verhütung von Bränden**“ :
<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB>true>
- **Merkblatt – „Brandschutztechnische Anforderungen an Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen“**:
https://www.vfdb.de/media/doc/merkblaetter/MB_13_03_Maerkte.pdf

9. Verwendung von Gas

Flüssiggasanlagen bedürfen der Genehmigung des Kulturamts Lindau und sind vorab anzumelden. Zugelassen sind Anlagen nur für die Zubereitung von Speisen und/oder Getränken.

Gasheizungen jeglicher Art einschließlich Gaslaternen sind nicht erlaubt.

Sonstige Bestimmungen:

- Flüssiggasverbrauchseinrichtungen, die ab 1.1.1996 in Verkehr gebracht werden, müssen mit einer **CE-Kennzeichnung** versehen sein;
- Flüssiggasanlagen dürfen nur von Personen betrieben oder gewartet werden, die im Betreiben oder in der Wartung dieser Anlage **unterwiesen** sind und ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen;
- Personen die mit einer Flüssiggasanlage umgehen, müssen unterwiesen sein (jährlich mindestens 1x), Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten;
- Für den Betrieb einer Flüssiggasanlage ist eine **Betriebsanweisung** in verständlicher Form und Sprache zu erstellen;
- **Prüfbescheinigungen** über den einwandfreien Zustand der Anlage, sowie Unterweisungen und Betriebsanweisung sind auf Verlangen vorzulegen;
- Flüssiggasanlagen sind so aufzustellen, dass sie gegen chemische, thermische und mechanische Beschädigungen geschützt sind;
- Flüssiggasanlagen müssen **standsicher auf einer feuerfesten Unterlage** aufgebaut werden;
- Im Marktstand bzw. fieranteneigene Verkaufsstand darf **maximal eine Gasflasche** mit einer Größe von 11kg betrieben werden;
- **Schläuche** zu Verbrauchsanlagen dürfen nicht länger als 1m sein;

- Gasflaschen müssen mit einem **Druckregler** mit thermischem **Absperrventil** und einem **Manometer** ausgerüstet sein;
- **Reserveflaschen**, sowie **leere Gasflaschen** sind außerhalb in einem **abschließbaren Flaschenschrank** aufzubewahren und dürfen die benötigte Tagesmenge nicht überschreiten;
- Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrrarmaturen zu schließen;
- Es ist zwingend ein **Feuerlöscher** nach DIN EN 3 für die Brandklasse C bereitzustellen.

*Generell sind die allgemeinen Vorschriften und Empfehlungen zu beachten.
Informationen dazu finden sie hier:*

- **DGUV Vorschrift 79** :
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/vorschrift79.pdf>
- „**Sicherer Umgang mit Flüssiggas auf Märkten**“ :
<http://stjohann.hp.altmuehlnet.de/fluessiggas.pdf>

10. Abfall

Um ein sauberes Bild des Lindauer Abendmarktes zu gewährleisten, sind die Marktteilnehmer dazu aufgerufen Abfälle weitestgehend zu vermeiden.

Abfälle sind von den Marktbesuchern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Des Weiteren sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- Stände mit Abgabe von Speisen und/oder Getränken müssen **mindestens 1 Abfalleimer** mit einer Größe von mindestens **120l** aufstellen;
- **Plastikgeschirr und –besteck, Getränkedosen und Einwegflaschen sind nicht zugelassen**. Die Abgabe von Speisen und Getränken hat **ausschließlich auf Mehrweggeschirr und –besteck** zu erfolgen;
- **Altfett** ist in geeigneten Behältnissen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die zugewiesenen Plätze sind nach Beendigung des Marktes in gesäubertem Zustand zu verlassen.

11. Anlieferung & Parken

Die Standbetreiber dürfen während der Aufbauzeit auf den Platz fahren. Ab 15.45 Uhr müssen alle Transportfahrzeuge auf den entsprechenden Flächen abgestellt sein und dürfen bis zum Abbau nicht mehr auf die Fläche fahren. Sie haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Es ist nicht zulässig, den Standplatz eigenmächtig zu erweitern, zu wechseln oder Dritten zu überlassen.

Alle Standbetreiber dürfen am Veranstaltungstag nicht vor 21.30 Uhr mit dem Abbau beginnen, auch wenn der Stand bereits früher ausverkauft ist. PKWs und andere Kraftfahrzeuge dürfen aus Sicherheitsgründen nicht vor 21.45 Uhr zum Abbau auf die Veranstaltungsfläche fahren

Das Abstellen von PKWs auf dem Veranstaltungsgelände ist während der Veranstaltung in gekennzeichneten Flächen und nach Genehmigung durch das Kulturamt **nur mit einer gültigen Parkkarte (Kosten 45,-- Euro)** gestattet. Mitgebrachte Kühlfahrzeuge müssen rechtzeitig vor Veranstaltung angemeldet werden.

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Den Anweisungen des Marktmeisters/der Marktmeisterin ist Folge zu leisten.

12. Marktstände mit Abgabe von Speisen und/oder Getränken

Verkäufer von Lebensmitteln müssen nachstehende Mindestanforderungen beachten:

- Lebens- und Genussmittel, sowie alle der Verpackung, Aufbewahrung, Zubereitung und Abgabe dienenden Gegenstände sind **gegen Verunreinigungen zu schützen**;
- Leicht verderbliche Lebensmittel sind gekühlt zu lagern;
- Getränke und Speisen dürfen nur in bzw. auf plastikfreiem Geschirr und mit plastikfreiem Besteck abgegeben werden;
- Es sind Abfalleimer aufzustellen. **Mindestens 1 Abfalleimer** mit einer Größe von **120l**;
- Bei Beanstandungen durch Kontrolleure des Gesundheitsamtes haftet der Marktteilnehmer. Gegebenenfalls wird der Marktstand geschlossen.
- **Auf Tassen, Gläser und Flaschen muss Pfand erhoben werden, das Pfand muss mindesten 2€ betragen.**

13. Namensangabe/Werbung/Dekoration

An jedem Stand ist vom Inhaber an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit vollem Personen- oder Firmennamen anzubringen. Der Inhaber hat sich auf Verlangen der Marktaufsicht und anderen berechtigten Kontrollpersonen gegenüber auszuweisen.

Werbung ist auf die für den Abendmarkt zugelassenen Erzeugnisse des Inhabers zu beschränken.

Werbe- und Preisschilder müssen im unmittelbaren Bereich des Standes aufgestellt werden. Pro Stand ist maximal 1 Aufsteller mit Informationen zu den Produkten zulässig. Lichtreklame, Leuchtschilder, Rabattschilder oder Ähnliches sind nicht gestattet. Ob die Dekoration angemessen ist, liegt im Ermessen des Kulturamtes.

Dieses kann den Standbetreiber dazu auffordern entsprechende Dekoration zu entfernen.

14. Haftung

Der Marktteilnehmer haftet für jeden Schaden, der durch ihn oder Hilfspersonen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird. Er hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seines Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Schadenersatzansprüche jeglicher Art an das Kulturamt Lindau sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollte der Lindauer Abendmarkt aus unvorhersehbaren Gründen, wie z.B. durch verschärfte Corona-Auflagen und/oder die dadurch bedingte Unwirtschaftlichkeit des Marktes oder durch städt. und/oder staatliche Auflagen in Bezug auf Sicherheit, Energie, Wirtschaftlichkeit nicht durchgeführt werden können, kann gegen das Kulturamt Lindau keinerlei Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.

Sturmgefahr:

Jeder Standinhaber ist für die Sicherheit seines Standes bei Sturm bzw. Unwetter selbst verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass bewegliche Teile (auch Dekoration) entsprechen gesichert sind bzw. abgebaut werden. Der Lindauer Abendmarkt findet bei jedem Wetter statt. Ausnahmen davon bilden Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) oder Wetterlagen, die eine sichere Durchführung des Marktes verhindern. Eine Entscheidung dazu, fällt das Kulturamt und gibt den Beschickern spätestens am Morgen des Markttages Bescheid.

15. Allgemeine Bestimmungen

Nachstehend aufgeführte **gesetzliche Bestimmungen** sind zu beachten:

- das **Eichgesetz** in Bezug auf die Angaben bei Maßen und Gewichten;
- die **Preisangabe Verordnung** bei der Preisauszeichnung;
- **Zusatzstoff-Zulassungs-Verordnung** Kennzeichnung von Zusatzstoffen bei deren Verwendung;
- **Lebensmittelhygieneverordnung**;
- **Jugendschutzgesetz**.

16. Allgemeine Hinweise

Das Kulturamt Lindau hat das Recht zum sofortigen Entzug des Marktstandes bzw. des Standplatzes, wenn der Marktteilnehmer:

- eine der Zulassungsbestimmungen verletzt;
- Anordnungen des Kulturamts Lindau, des Amtes für öffentliche Ordnung, der Feuerwehr oder der Polizei nicht befolgt;
- Eine bestehende Verbindlichkeit dem Kulturamt Lindau gegenüber nicht oder nicht vollständig erfüllt.

17. Anerkennung

Die vorstehenden Zulassungsbestimmungen gelten vom Marktteilnehmer mit der Annahme des Vertrages als anerkannt.

Lindau, Februar 2026